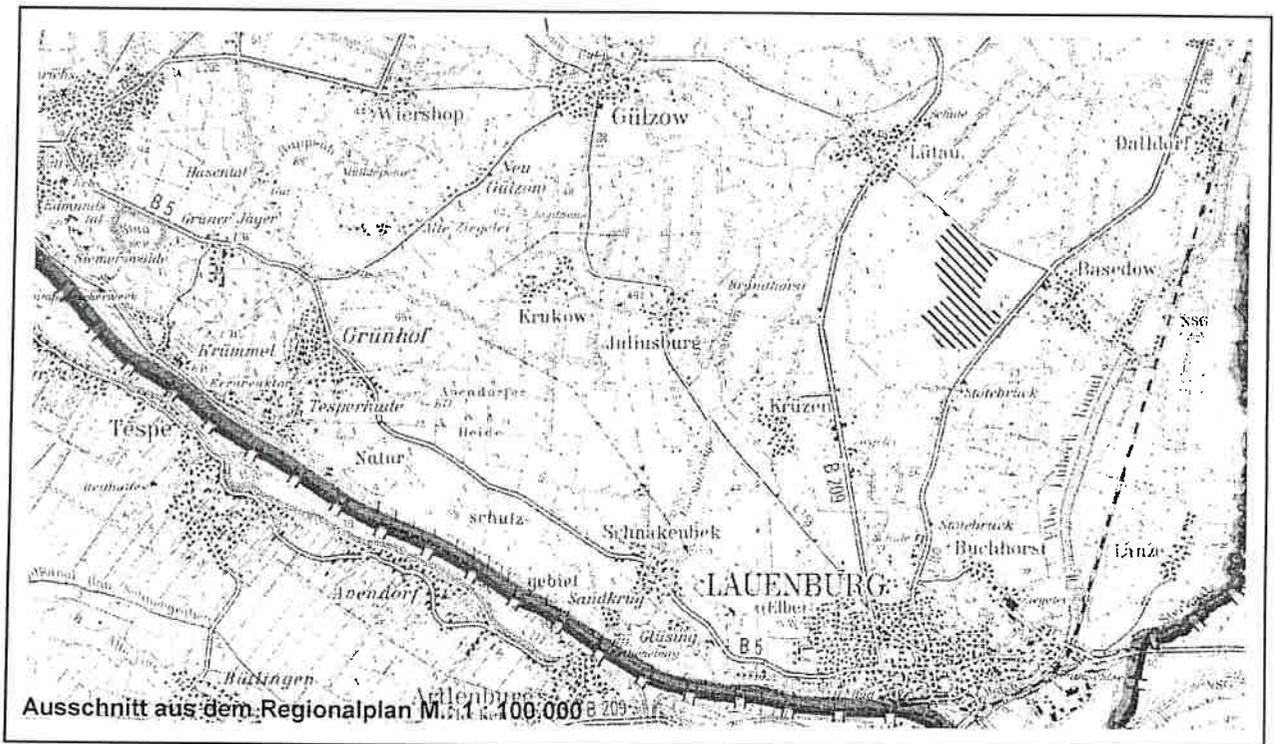


Gemeinde Basedow

Bebauungsplan Nr. 9

Begründung



Auftraggeber: **Gemeinde Basedow**
Kreis Herzogtum
Lauenburg

Planung: **OLAF**
Büro für
Ortsentwicklung,
Landschafts- und
Freiraumplanung

Süderstr. 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483

Stand: 22. August 2001





Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteile des Bebauungsplanes	1
2	Gemeinde Basedow	1
3	Plangebiet	1
4	Verfahren, Rechtsgrundlage	1
5	Anlaß	2
6	Planungsziel	2
7	Übergeordnete und örtliche Planungen	2
8	Vorhaben	4
9	Grünordnung	4
10	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
11	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	6
12	Erschließung / Erschließungskosten	6



Die vorliegende Begründung gehört im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Basedow.

1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Teil A -Planzeichnung-, dem Teil B -Textteil- und der Begründung.

2 Gemeinde Basedow

Die Gemeinde Basedow liegt im äußersten Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg, westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und nördlich der Landesgrenze zu Niedersachsen. Sie ist landwirtschaftlich geprägt, ist aber auch als Wohnort zunehmend attraktiver geworden, was sich in der Zahl der neugebauten Wohnhäuser niederschlägt. Zudem spielt auch der Tourismus eine nicht unwesentliche Rolle für die Gemeinde, direkt westlich des Elbe-Lübeck-Kanals befindet sich eine größere Ferienhaussiedlung.

Die Gemeinde ist über die Landesstraße 200 mit den Städten Lauenburg / Elbe und Büchen verbunden.

3 Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt im westlichen Bereich des Gemeindegebietes zwischen der Landesstraße 200 und der Kreisstraße 70, unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Lüttau. Sie umfasst Teile der Parzellen 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/4 und 153/6 der Flur 6 der Gemarkung Basedow, Gemeinde Basedow. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 41 ha.

Als Ausgleichsfläche ist eine Fläche ostnordöstlich Basedower Berg ebenfalls Teil des Geltungsbereiches des B-Plan 9 der Gemeinde Basedow. Sie umfasst einen Teil der Parzelle 173 der Flur 7 der Gemarkung Basedow, Gemeinde Basedow. Die Größe der Ausgleichsfläche liegt bei 1,5 ha.

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen. Der B-Plan ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen. Das Verfahren wird gemäß Baugesetzbuch abgewickelt.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten ist nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für das Plangebiet ein Grünordnungsplan zu erstellen.

Über die Belange des Naturschutzes ist nach den §§ 8a und 8c des Bundesnaturschutzgesetzes zu entscheiden (vgl. § 8a LNatSchG). Um in diesem Sinne zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die für das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" näher konkretisiert werden.

Der Grünordnungsplan mit Eingriffsregelung ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Die dort



formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

5 Anlaß

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat ihre energiepolitischen Ziele darauf ausgerichtet, bis zum Jahre 2.010 25 % des Strombedarfs aus Windenergie abzudecken. Hierfür sind ca. 2.000 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 1.200 Megawatt erforderlich, wobei der Anschlusswert für den Kreis Herzogtum Lauenburg ca. 23 MW beträgt.

Das Stromeinspeisungsgesetz bildet die Grundlage für eine deutlich verbesserte Wirtschaftlichkeit der Anlagen, was eine Antragsflut zur Folge hatte. Da es durch die Nutzung der Windenergie neben positiven Auswirkungen (keine Freisetzung von Kohlendioxid oder Strahlenbelastung) zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen kann, ergibt sich das Erfordernis einer systematischen Planung. Hierdurch soll die Nutzung der Windenergie eine tragfähige und verlässliche Grundlage erhalten. Nur durch eine geordnete Planung und die damit verbundene Beschränkung der Anlagen in ihrer Anzahl, Höhe und ihrer Standorte kann die unverzichtbare Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung erhalten werden.

6 Planungsziel

Die Gemeinde Basedow möchte die Errichtung eines Windparks über einen Bebauungsplan geordnet zulassen. Der Bau von Windkraftanlagen wird befürwortet, um einen Beitrag zur Produktion umweltfreundlicher Energien zu leisten und die wirtschaftliche Aktivität in der Gemeinde zu erhöhen.

Die Energieproduktion dient der Einspeisung in das öffentliche Netz.

7 Übergeordnete und örtliche Planungen

Das Landschaftsprogramm (1999) enthält folgende Aussagen:

- Im Osten des Gemeindegebietes befindet sich ein Geotop, das einen Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung darstellt.
- Der Elbe-Lübeck-Kanal ist als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt.
- Das gesamte Gemeindegebiet ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Die beiden erstgenannten Kennzeichnungen betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 nicht.

Der Landesraumordnungsplan kennzeichnet den östlichen Teil des Gemeindegebietes entlang des Elbe-Lübeck-Kanals sowohl als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung als auch als Raum mit besondere Bedeutung für Natur und Landschafts (Schwerpunkt- und Verbundachsenraum - Landesebene).

Die die Gemeinde versorgenden Unterzentren sind Lauenburg / Elbe und Büchen. Die nächstgelegenen Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums sind Geesthacht und Schwarzen-



bek, Mittelzentrum ist Mölln.

Der Landschaftsrahmenplan (1998) für den Planungsraum I enthält für das Gebiet der Gemeinde Basedow vielfältige Aussagen:

Zum Bestand: Im Gemeindegebiet befindet sich ein Baudenkmal, hierbei handelt es sich um eine Kapelle im Fachwerkbau aus dem Jahre 1868. Zudem gibt es drei archäologische Denkmale (Grabhügel oder Grabhügelgruppen). Im südlichen und östlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Geotop. Es handelt sich hierbei um Erosionskliffs weichseleiszeitlichen Ursprungs, die als Prallhänge des Schmelzwasserstroms vom Lübecker Becken ins Elbe-Urstromtal entstanden sind. Besonders der südlich im Bereich von Buchhorst gelegene Prallhang stellt eine wertvolle Reliefbereicherung Lauenburgs dar. Da alle genannten Bereiche jedoch entweder durch Siedlungsstrukturen, Reliefunterschiede oder Wald gegenüber dem geplanten Windkraftstandort abgeschirmt sind, ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Große Teile der Gemeinde sind als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gekennzeichnet, wobei der geplante Windkraftstandort nicht als solcher bezeichnet ist. Östlich der Gemeinde befindet sich im Bereich des Ferienhausgebietes ein Schwerpunktbereich für die Erholung. Durch die Topographie des Geländes mit einem Höhenrücken (bis 50,10 m üNN) im Bereich der westlich der Ortslage verlaufenden L 200 ist das Ferienhausgebiet (ca. 15 m üNN) gegenüber dem Windkraftstandort (35 m üNN) relativ gut abgeschirmt. Eine weitere Abdeckung ist durch die bebaute Ortslage von Basedow gegeben. Zudem ist mit einem erhöhten Mindestabstand der Windenergieanlagenstandorte zur bebauten Ortslage diesem Punkt Rechnung getragen worden (siehe weiter hinten).

Entlang des Elbe-Lübeck-Kanals ist ein Gewässerschutzstreifen ausgewiesen. Der südliche Bereich des Gemeindegebietes, beginnend am Basedower Berg, ist als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (Grünland und Geesthänge bei Buchhorst) gekennzeichnet. Der gleiche Teil ist auch als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen bezeichnet. Entlang des als Geotop markierten Erosionskliffs verläuft eine Nebenverbundachse des geplanten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems. Diese für Landschafts- und Naturschutz interessanten Bereiche sind ebenfalls durch Reliefunterschiede und Waldgebiete zum Windkraftstandort hin abgeschirmt.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Lauenburgische Seen“.

Im nördlichen Teil der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe. Es wird durch den geplanten Windpark nicht tangiert.

Der Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 konkretisiert die Aussagen des Landesraumordnungsplans und des Landschaftsprogramms: Er weist große Teile des Gebietes der Gemeinde Basedow als Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Von dieser Ausweisung ist das B-Plan-Gebiet nicht betroffen. Die Ferienhaussiedlung ist mit seinem Nahbereich als Schwerpunktbereich für die Erholung gekennzeichnet.

Im Süden der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems). Es umfasst das Waldgebiet auf dem Basedower Berg sowie die östlich angrenzenden Niederungsflächen am Elbe-Lübeck-Kanal.



Im Nordosten der Gemeinde ist übergreifend auf die Flächen der Gemeinde Dalldorf ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe verzeichnet.

Die Fläche des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans sind Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Der Regionalplan stellt die Stadt Geesthacht als Mittelzentrum und die Stadt Schwarzenbek als Unterzentrum dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (Stand März 1998) äußert sich kritisch zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet: „Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Basedow bedenklich, da die gesamte Gemarkung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet ist. Es wird darauf hingewiesen, daß keine detaillierte Untersuchungen (z. B. die Lage innerhalb eines Vogelzuggebietes) im Rahmen dieses Landschaftsplanes durchgeführt werden konnten“. Im südlichen Teil der Windenergieeignungsfläche befindet sich ein nach § 15 a LNatSchG geschütztes Biotop. Es handelt sich hierbei um ein Kleingewässer mit Gehölzeingrünung.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde wird die Errichtung von Windkraftanlagen im westlichen Teil des Gemeindegebietes planungsrechtlich vorbereitet. Die zur Kompensation der durch die Aufstellung von Windenergieanlagen erfolgenden Eingriffe notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen über einen Bebauungsplan bzw. Städtebaulichen Vertrag abschließend geregelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzlich geschützte Biotop und eventuelle sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile nachrichtlich übernommen werden sollen und durch 50 m breite Schutzzonen in ihrem Bestand zu sichern sind.

Zum Schutz vor Immissionen werden folgende, der Karte des Regionalplanes entnommene Mindestabstände eingehalten:

- 700 m zu Siedlungsflächen der Gemeinde Basedow
- 650 m zum Einzelhof an der L 200
- 50 m zur Landesstraße 200 und zur Kreisstraße 70
- 200 m zu Waldgebieten

8 Vorhaben

Vorgesehen ist die Errichtung zusammenhängenden Windparks im Grenzbereich der Gemeinden Basedow und Lüttau. Auf beiden Gemeindegebieten sind je sieben Windkraftanlagen mit je 1,5 MW Leistung geplant. Neben der Errichtung von Windkraftanlagen sind auch die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen und Erschließungswege vorgesehen.

Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen ist auf max. 70 m über Geländeoberkante begrenzt. Die Gesamtbauhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) darf 100 m nicht überschreiten.

9 Grünordnung

Die Errichtung eines Windparks stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die Bündelung der Windkraftanlagen, die gegebene Standorteignung des Windparks und



die Erstellung der Erschließungswege mit wasserdurchlässiger Decke ist der Eingriff minimiert.

Die Ersatzmaßnahmen sind dem Eingriff auf den Flächen der Landwirtschaft zugeordnet (§ 8a Abs. 1 BNatSchG). Die Naturschutzmaßnahmen sind zeitgleich mit der Errichtung des Windparks vom Vorhabenträger und auf dessen Kosten durchzuführen.

Die Berechnung der Größe der Ersatzmaßnahmen richtet sich nach den *Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen* (Gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin vom 04.07.1995).

Für die ersten 300 kW jeder Windkraftanlage sind je installierter 10 kW-Leistung 100 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Sofern für die Errichtung und Unterhaltung der Windkraftanlagen besondere Zuwegungen ausgebaut werden, werden je weitere 10 kW-Leistung 50 m² gefordert.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 vorgesehenen 7 Windkraftanlagen mit ihren Erschließungswegen und einer maximalen Leistung von je 1,5 MW, ergibt sich folgender Mindestbedarf an Naturschutzfläche:

$$7 \times [(300 \text{ kW} / 10 \text{ kW} \times 100 \text{ m}^2) + (1200 \text{ kW} / 10 \text{ kW} \times 50 \text{ m}^2)] = 6.3000 \text{ m}^2 = 6,3 \text{ ha}$$

Es errechnet sich ein Mindestbedarf an Ersatzflächen von 6,3 ha.

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden auf zwei Teilflächen realisiert. Eine Fläche (1,5 ha) befindet sich im Gebiet der Gemeinde und ist ebenfalls Teil dieses Bebauungsplans. Eine weitere Fläche liegt in der Gemeinde Lanze, unmittelbar an der Basedower Gemeindegrenze. Zur Sicherung der durchzuführenden Maßnahmen wird die Gemeinde Basedow mit der Gemeinde Lanze einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.

Die beiden Ersatzflächen werden zukünftig wie folgt genutzt:

Die Fläche auf Basedower Gemeindegebiet nördlich Basedower Berg wird zukünftig extensiv als Grünland genutzt. Nutzungsregelungen werden im Pachtvertrag festgeschrieben.

Die Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Lanze wird zukünftig extensiv als Feuchtgrünland genutzt (Nutzungsregelungen siehe Grünordnungsplan). Diese Fläche soll sich als Lebensraum für Wiesenvögel (Limikolen) entwickeln.

Die Ausgleichsflächen werden durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) zugunsten des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Naturschutzbehörde in Ratzeburg des Inhalts gesichert, dass die im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Basedow dargestellten Ausgleichsflächen auf Dauer nur für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden dürfen. Die Flächen sind entsprechend der Ausführungen des Grünordnungsplanes zu entwickeln.

Darüber hinaus sind zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich des Windparks Knickergänzungen und Neupflanzungen vorgesehen. Lage und Umfang dieser Pflanzungen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Die geplanten Knickneuanlagen und -ergänzungen werden im städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.

10 Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Großteil der Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Flächen für die Standorte der sieben Windkraftanlagen werden in einer Größe von max. ca. 120 x 120 m als



Sondergebiet "Windkraft" festgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen außerhalb der baulichen Anlagen auf den Sondergebietsflächen wird als Grünland oder Ackerland fortgeführt. Die Standorte der Windenergieanlagen werden im Sondergebiet durch eine Baugrenze begrenzt.

Folgende Mindestabstände sind gemäß der Aussagen des Flächennutzungsplans einzuhalten:

- > 300 m zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern
- > 650 m zum Einzelhof an der L 100
- > 700 m zur bebauten Ortslage von Basedow
- > 50 m zur Landesstraße
- > 200 m zu Waldgebieten
- > 50 m zu gesetzlich geschützten Biotop nach § 15 LNatSchG

Fundamente der Windkraftanlagen sowie der von den Rotoren überstrichene Bereich müssen sich innerhalb der Baugrenzen befinden.

Auf den Flächen für die Landwirtschaft ist es zulässig, notwendige Erschließungswege und Nebenanlagen wie Leitungen und erforderliche Trafostationen zu errichten. Die Erschließungswege sind ausschließlich aus sickerfähigem Material mit einer maximalen Breite von 4,50 m zu erstellen. Die Grundfläche der Trafostationen wird auf 12 m² je Station und auf 24 m² für die Übergabestation begrenzt.

Als Anstrich ist ein einheitlicher Farbton (Farbspektrum grau-weiß-grün) zu wählen und eine einheitliche Bauart der Anlagen zu bevorzugen. Zur Verminderung einer Reflektion von den Rotoren ist der Farbton mit reduziertem Glanzfaktor zu wählen.

11 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die überplanten Flächen sind in Privateigentum.

Für die geplante Bebauung mit Windenergieanlagen und den erforderlichen Zuwegungen werden Pachtverträge zwischen den Landeigentümern und der Betreibergesellschaft geschlossen.

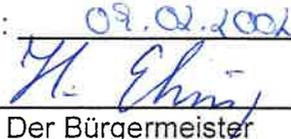
Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist vertraglich zu regeln und zu gewährleisten.

12 Erschließung / Erschließungskosten

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen sind nicht erforderlich. Eine zusätzliche Oberflächenentwässerung ist ebenfalls nicht erforderlich, da die Zuwegungen zu den Anlagen aus wassergebundenem, durchlässigem Material erstellt werden. Die Stromversorgung und Ableitung der erzeugten Energie erfolgt durch die SCHLESWAG.

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden durch die Betreibergesellschaft veranlasst. Sie übernimmt die anfallenden Erschließungskosten.

Basedow, den:

09.02.2002

Der Bürgermeister

